

Satzung des Kleingartenvereins „Dauerland“ e.V.

1. Der Verein

- 1.1 Name des Vereins: Kleingartenverein „Dauerland“ e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins: 08107 Kirchberg, Pohlteichweg 2
- 1.3 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau unter der Nummer VR 360
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Kleingärtner Zwickau-Land e.V. (KV)

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der gesetzlichen Regelungen für steuerliche Gemeinnützigkeit und begünstigende Zwecke der Abgabenordnung durch Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Erhaltung von Kulturerbe, der Erhaltung von seltenen Tierarten und Rassen, die Gesunderhaltung der Menschen und deren Erholung. Die Zwecke des Vereins sind weiter die Schaffung neuer Zucht- und Kleingartenanlagen, deren Ausgestaltung im Interesse der Mitglieder und als Teil des öffentlichen Anliegens einer sinnvollen Freizeitgestaltung für die Bevölkerung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2 Weitere Zwecke sind:

2.2.1 Der Zusammenschluss aller an kleingärtnerischer Tätigkeit und Siedlungswesen interessierter Bürger unter Ablehnung jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele

2.2.2 Förderung der Jugendarbeit

2.2.3 Förderung der Naturverbundenheit, der Liebe zum Tier und zur Heimat

2.3 Aufgaben des Vereins:

2.3.1 Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber übergeordneter Einrichtungen, öffentlichen Ämtern und Personen,

2.3.2 Vermittlung von Rechtsauskünften beim Kreisverband zum Selbstkostenpreis und Rechtsvertretung der Mitglieder,

2.3.3 Abschluss von Versicherungen zum Selbstkostenpreis,

2.3.4 kostenlose Betreuung der Mitglieder und Fachberater,

- 2.3.5 Bereitstellung von Fachzeitschriften und Fachmaterial zum Selbstkostenpreis,
- 2.3.6 Schutz des Vereinseigentums vor Übergriffen und Spekulanten,
- 2.3.7 Mehrung des Vereinseigentums gemeinsam mit allen Mitgliedern und gemeinsame Verwendung für die Ziele des Vereins,
- 2.3.8 Zusammenarbeit mit den Vereinen des Verbands,
- 2.3.9 Einhaltung der Satzung des Vereins,
- 2.3.10 Verpflichtungen des Vereins gegenüber Anderen zu realisieren.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied im Verein kann jeder Bürger werden, welcher die Satzung des Vereins anerkennt und aktiv an ihrer Erfüllung teilnimmt.
Jugendliche benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
Die Beitragshöhe wird im Verein festgelegt. Die Abführung an den KV kann jährlich durch die Delegiertenkonferenz des KV neu festgelegt werden.

Mitglied kann auch werden, wer keine Parzelle zur Nutzung hat (z.B. Förderer des Vereins und Andere).
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins und informiert die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie ist nicht zu begründen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der positiven Aufnahmeentscheidung!
- 3.3. Familien mit Kindern werden bevorzugt aufgenommen.
- 3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgelegten Beiträge und Umlagen, sowie sonstige finanzielle Regelungen des Vereins in Form von Geldzahlungen zu Beginn eines jeden Jahres zu erfüllen.
Die Mitgliedsbeiträge sind in Form von Geldzahlungen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Gemeinschaftsarbeit ist im laufenden Jahr, zu per Aushang an den Anschlagtafeln in der Gartenanlage festgelegten Zeiten abzuleisten. Bei Nichterfüllung wird ein Entgelt pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde fällig. Dieses wird mit der nächsten Beitragsrechnung erhoben.
- 3.5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind vom Beitrag und der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes einschließlich eventueller Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags-, Pacht- oder Gebührenforderungen. Desweiteren endet auch das Nutzungsverhältnis. In der Regel erlischt die Mitgliedschaft mit dem Entzug des Nutzungsverhältnisses und damit das Recht zur Betätigung in der Kleingartenanlage.

- 3.6.1 Wird zwischen einem Mitglied und dem Verein das bestehende Nutzungsverhältnis beendet, ist ausschließlich das Mitglied, welches Eigentümer der Baulichkeiten und Anpflanzungen ist, verpflichtet einen Käufer für diese zu finden. Findet es keinen Käufer, bleibt es weiterhin Eigentümer der Baulichkeiten und Anpflanzungen, es sei denn es verzichtet zugunsten des Vereins auf seine Eigentumsrechte und der Verein nimmt diesen Verzicht an. Eine Pflicht zur Annahme durch den Verein besteht nicht.
- 3.6.2 Verzichtet das Mitglied nicht zugunsten des Vereins auf seine Eigentumsrechte oder nimmt der Verein den Verzicht nicht an und findet das Mitglied dennoch keinen Käufer, ist es verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen, die zum Zwecke der Erhaltung des zum Verkauf stehenden Kleingartens notwendig sind, dem Verein zu erstatten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Kleingarten ebenerdig und gesäubert dem Verein zu übergeben. Dabei müssen alle Baulichkeiten und Anpflanzungen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Verein ist nicht verpflichtet, mit einem vom Verkäufer gefundenen Kaufwilligen einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
- 3.7 Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.
- 3.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann besonders dann erfolgen, wenn es:
- 3.8.1 mit der Erfüllung finanzieller Pflichten für ein Vierteljahr nach festgelegten Zahlungs-terminen in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten die Forderungen nicht erfüllt oder sie verweigert,
- 3.8.2 schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und die Kleingartenordnung begangen hat und dem Verein die weitere Mitgliedschaft (oder Nutzung) nicht zugemutet werden kann,
- 3.8.3 durch nachhaltiges Stören das Zusammenleben im Verein und die Gemeinschaft gefährdet,
- 3.8.4 gegen Verpflichtungen und Ordnungen des Vereins wiederholt verstößt,
- 3.8.5 bei Aberkennung der bürgerlichen Rechte.
- 3.9 Der Ausschluss (Entzug des Nutzungsverhältnisses) wird nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand entschieden.
- 3.10 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen
(siehe Schlichtungsordnung des Kreisverbands der Kleingärtner Zwickau-Land e.V.).
- 3.11 Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitgliedes.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht:

4.1.1 alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, einschließlich der des Kreisverbands,

4.1.2 alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, solche anzuregen und mitzugestalten,

4.1.3 alle Versicherungsmaßnahmen, welche im Verein und Verband existieren, zu nutzen,

4.1.4 alle Maßnahmen zur fachlichen Betreuung und Ausbildung in Anspruch zu nehmen,

4.1.5 alle Handlungen zur eigenen Person und Mitgliedschaft durch persönliche Anwesenheit zu verfolgen und unter Umständen dagegen aufzutreten; gegebenenfalls ist Rechtsbeistand gegen Kostenvorschuss zu beantragen,

4.1.6 die Verbandszeitung und Fachliteratur zum Selbstkostenpreis zu beziehen.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:

4.2.1 allen im Verein abgeschlossenen Versicherungen beizutreten,

4.2.2 alle Beiträge, Umlagen, Pacht und Verbindlichkeiten, wie Entgelt für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, termingerecht zu entrichten,

4.2.3 die Satzung und die Kleingartenordnung des Vereins einzuhalten.

5. Organe des Vereins

5.1 Mitgliederversammlung

5.2 Erweiterter Vorstand

5.3 Vorstand

5.4 Von der Mitgliederversammlung eingerichtete Ausschüsse und Mitglieder für besondere Aufgaben

6. Mitgliederversammlung (MV)

6.1 Die MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Jahres, ferner, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

6.2 Die MV leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sie wird mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Gegenstand von Beschlüssen ist in der Einladung zu vermerken. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen. Es genügt ein Aushang an den beiden in der Gartenanlage vorhandenen Anschlagtafeln.

6.3 Die MV beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit dies anderen bindenden Regelungen nicht entgegensteht (Gesetze, Satzungen, Ordnungen, u.a.).

Ihr obliegt vor Allem:

6.3.1 die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, der Revisionskommission und des Kassenberichtes, weiter der Tätigkeitsberichte von Ausschüssen und anderem wenn dies erforderlich ist,

6.3.2 die Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes,

6.3.3 die Beschlussfassung über die Beiträge, Umlagen, Rücklagen und Rückstellungen, sowie deren Höhe,

6.3.4 die Festlegung der Stundenanzahl für Gemeinschaftsarbeit und der Höhe des Entgeltes bei Nichterfüllung, auf Empfehlung des erweiterten Vorstandes,

6.3.5 die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

6.3.6 die Wahl von Fachberatern und weiteren Mitarbeitern,

6.3.7 die Wahl des erweiterten Vorstandes,

6.3.8 die Wahl der Revisionskommission, welche jährlich die Buchhaltung prüft und über die satzungsgerechte Verwendung des Vereinsvermögens wacht; die MV wird darüber unterrichtet,

6.3.9 die Wahl von Delegierten des Vereins zur Delegiertenmitgliederversammlung des Kreisverbands, wovon ein Delegierter der Vereinsvorsitzende sein sollte,

6.3.9 die Wahl von Ausschüssen und Mitgliedern für besondere Aufgaben,

6.3.10 die Entscheidung über Anträge und Beschwerden sowie Beschlüsse auf Empfehlung des Vorstandes,

6.3.11 die Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenmitgliederversammlung des Kreisverbands,

6.3.12 die Auflösung des Vereins.

- 6.4 Anträge zur MV sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag mit Begründung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge zu finanziellen Umlagen und der Arbeitsleistungen sind den Mitgliedern vorher bekannt zu geben.
Wenn die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und/oder die Vereinsauflösung beantragt wird, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 6.5 Termingerechtereinberufene MV sind beschlussfähig.
- 6.6 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.7 Anträge zur Satzung im KV bedürfen der 2/3 - Mehrheit der Anwesenden.
- 6.8 Ungültige Stimmen gelten als Nein - Stimmen.
- 6.9 Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl einzeln als auch im Block erfolgen.
- 6.10 Mitglieder des Vorstandes sind bei einfacher Mehrheit gewählt. Bei Nichterreichen ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang gewählt. Bei Gleichheit wird wiederholt, danach entscheidet das Los.
- 6.11 Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag von 1/3 der Anwesenden mit Stimmzettel. Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig und hat spätestens am Wahltag dem Vorstand vorzuliegen.
Desweiteren ist es möglich ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Die Vollmacht muss schriftlich mit Datum, Name, Adresse und Unterschrift des stimmberechtigten Mitgliedes als auch des Bevollmächtigten Mitgliedes zur Wahl vorliegen.
- 6.12 Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt und von zwei Anwesenden unterschrieben. Sie wird in der nächsten MV vorgelegt und gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wird ein Widerspruch nicht ausgeräumt entscheidet die Abstimmung.

7. Der Erweiterte Vorstand

- 7.1 Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern. Bei Abgang vor Amtszeitablauf können Nachfolger durch den erweiterten Vorstand kooptiert werden.
- 7.2 Mehrere Funktionen im Vorstand sind nicht erwünscht. Ausnahmen können für die Dauer von einem Jahr festgelegt werden.
- 7.3 Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes können telefonisch oder durch Rundschreiben erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit gültig. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

7.4 Die Anfertigung von Niederschriften erfolgt wie unter 6.12.

7.5 Der erweiterte Vorstand tagt vor einer MV.

7.6 Ihm obliegt vor allem:

7.6.1 die Aufnahme von Mitgliedern und der Abschluss notwendiger Verträge nach Anhörung der MV,

7.6.2 die Ausschließung von Mitgliedern, welche keine Wahlfunktion bekleiden, nach Anhörung der MV,

7.6.3 die Vergabe und der Entzug des Nutzungsrechts von Kleingärten, nach Anhörung der MV,

7.6.4 die Entscheidung bei Schlichtungsverfahren laut Schlichtungsordnung,

7.6.5 die Vorbereitung von Beschlüssen für die MV,

7.6.6 die Überwachung der Finanzdisziplin und deren Kontrolle, und die Vorbereitung des Jahresplanes;

7.6.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

7.6.8 die Ausarbeitung einer Empfehlung an die MV zur Stundenanzahl für die Gemeinschaftsarbeit und zu der Höhe des Entgeltes bei Nichterfüllung,

7.6.9 die Festlegung der Termine zur Erfüllung der Gemeinschaftsarbeit,

7.6.10 die termingerechte Ausführung aller Verpflichtungen lt. Beschluss der MV.

8. Der geschäftsführende Vorstand

8.1 Der Vorstand soll aus drei bis vier Personen bestehen.

Auf jeden Fall aber aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer.

8.2 Als juristische Person sollten mindestens zwei Personen fungieren (Bsp. Vorsitzender, Kassierer).

8.3 Die Neuwahl erfolgt in der Regel aller fünf Jahre. Dieser Wechsel sollte angestrebt werden. Wiederwahlen sind zulässig, Ausnahmen beschließt die MV.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt

8.4 Die Abberufung erfolgt lt. Aufgabenstellung der MV.

8.5 Der Vorstand veranlasst alle Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes und sorgt dafür, dass die Mitglieder die Einhaltung der Satzung wahrnehmen.

8.6 Er tritt bei Bedarf zusammen, bei schriftlicher Zustimmung der Vorstandsmitglieder zu besonderen Problemen ist dies nicht erforderlich. Die Leitung der Beratung hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beratung.

8.7 Das Anfertigen von Niederschriften erfolgt nach 6. 12.

8.8 Die Finanzen verwaltet der Kassierer eigenverantwortlich. Über Buchführung, Einnahmen und Ausgaben sowie sonst. Vermögen ist er dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Jährlich ist der MV ein Bericht über die Finanzen und geschäftlichen Belange zu geben. Auszahlungen erfolgen nur auf Anweisung der Leitung des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertreter).

8.9 Der Vorstand ist verpflichtet, der Revisionskommission alle Vorgänge der Geschäftsführung sowie Belege, Protokolle u.a. bei Prüfung vorzulegen.

9. Finanzierung und Vergütung

9.1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Vereinsmitglieder, außerdem aus Umlagen, Zuwendungen von Anderen, sowie durch Leistungen im Rahmen der Tätigkeit des Vereins. Diese Einnahmen werden gemeinschaftliches Eigentum und nur die Mitglieder entscheiden über ihre Verwendung.

Für alle Beträge, zu deren Bezahlung die Mitglieder verpflichtet sind, wie Beiträge, Umlagen, Pacht, Wasserkosten, Stromkosten, u.a. bekommt jedes Mitglied eine detaillierte Rechnung. Diese enthält ein Zahlungsziel, zu dessen Einhaltung jedes Mitglied verpflichtet ist. Bei Nichteinhaltung wird gemahnt, wodurch dem Mitglied Mahngebühren aufzuerlegen sind. Die Höhe der Mahngebühren orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Nach vergeblicher Mahnung ist ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes.

9.2 Alle in der Vereinsarbeit tätigen Personen, außer Angestellten, arbeiten ehrenamtlich. Auslagen sind zu erstatten –Tagesgelder und Aufwandsentschädigungen können festgelegt werden.

**9.3 Begünstigungen von Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind verboten.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.**

9.4 Außergewöhnliche Einzelleistungen können vom Vorstand vergütet werden.

10. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

11. Änderung der Satzung

- 11.1 Änderungen dieser Satzung können von den Mitgliedern des Vereins und vom Vorstand beantragt werden. Die gewünschten Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 11.2 Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagungsordnungspunkt dieser MV sein.
- 12.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kreisverband der Kleingärtner Zwickau-Land e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Punkt 2. 1. dieser Satzung verwenden muss, nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder.

13. Anlage Schlichtungsverfahren

- 13.1 Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Die Entscheidung kann, aus einer Verwarnung, einem Verweis oder dem Ausschluss aus dem Verein bestehen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Kreisverbandes zu. Der KV hat eine einheitliche, für alle Vereine bindende Schlichtungsordnung, welche von der Delegiertenversammlung des KV beschlossen wurde.
- 13.2 Das Mitglied ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes schriftlich zu laden.
- 13.3 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 13.4 Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zuzustellen.
- 13.5 Bei Nichterscheinen wird in Abwesenheit verhandelt und beschlossen. Berechtigte Gründe seitens des Mitgliedes ermöglichen einen neuen Termin.
- 13.6 Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Kreisverbandes Zwickau-Land e.V., in Zwickau einlegen.

13.7 Der Schlichtungsausschuss hat die Beteiligten mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden und bei Erscheinen anzuhören. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.

13.8 Die Verhandlung ist zu protokollieren.

13.9 Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.

13.10 Bei Nichterscheinen ohne berechtigte Gründe wird in Abwesenheit verhandelt und entschieden.

13.11 Der Schlichtungsausschuss kann Verfahrenskosten festsetzen und entscheiden wer sie trägt. Der Schlichtungsausschuss kann einen Kostenvorschuss je Streitfall vom Beschwerdeführer verlangen und von der Zahlung des Vorschusses die weitere Behandlung des Falles abhängig machen.

13.12 Vor einer Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied keine Klage bei Gericht erheben.

13.12 Gerichtsstand ist Zwickau.

14. Schlussbestimmungen

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2009 beschlossen und wird nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau wirksam.